

131. DAV Mitgliederversammlung 2024

TOP 5 – Satzung

Antragstitel: A. Satzungsänderung § 73 Nr 1 c

Antragsteller: Jens Tönsing, Bianca Brühöfener

Antrag 7: Streichung Hauptamtlicher Vorstand

Antragstext:

A. Satzungsänderung § 73 Nr 1 c

Der Antragsteller beantragt eine Satzungsänderung betreffend § 17 Nr 1 c und daraus folgend entsprechende Änderungen der Geschäftsordnung und weiterer Regelungen.

In § 17 Nr 1 c ist geregelt, dass der Geschäftsführer fester, stimmberechtigter Bestandteil des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist.

1. Änderung der Satzung

Vorschlag zu Neuformulierung:

§ 17. Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

a. [unverändert]

b. [unverändert]

c. der/dem/den Geschäftsführer/in/n, der beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist. Er ist im Sinne des § 30 BGB ein besonderer Vertreter des Vereins für gewisse ihm zugewiesene Geschäfte und in diesem Umfang an den Sitzungen des GfV zu beteiligen.

Bisherige Formulierung:

§ 17. Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

a. drei ehrenamtlichen Mitgliedern des Gesamtvorstandes;

b. der/dem Jugendreferent/in/en als Vertreter/in der Sektionsjugend;

c. der/dem/den Geschäftsführer/in.

2. Änderung der Satzung

Vorschlag zu Neuformulierung:

§ 17. Der geschäftsführende Vorstand

2. Ist zu streichen / entfällt

Bisherige Formulierung

§ 17. Der geschäftsführende Vorstand

2. Es ist sicherzustellen, dass im geschäftsführenden Vorstand die ehrenamtlichen Mitglieder in der Mehrheit sind

Begründung: Der Antragsteller stellt fest, dass sich die Sektion in einer mehrjährigen sich zuletzt zuspitzenden Führungskrise befindet. Nach mehreren Amtsniederlegungen von Ressortleitern in den letzten Jahren haben in den letzten Monaten zwei ehrenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Ämter niedergelegt.

Der Antragsteller leitet aus folgenden Überlegungen die Notwendigkeit der Satzungsänderung ab:

1) Vorstandsmitglieder / Ressortleiter haben in den vergangenen Jahren ihre Posten/Ämter nach Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit gänzlich niedergelegt (u. a. Michael Haase, Dirk Schildmann).

Solche Schwierigkeiten sind im Einzelfall auch in der letzten MV beschrieben und protokolliert worden [Ressort AlpenNatur]. Vorstandsmitglieder sind aus dem GfV zurückgetreten, weil sie die Verantwortung nicht mehr tragen konnten/wollten als haftende Personen im Vereinsregister hinterlegt zu sein (Wolfgang Pieper - Ressort Ehrenamt, Jens Tönsing - Ressort Finanzen).

2) Die Zusammenarbeit zwischen GF und ehrenamtlichen Mitgliedern des GfV hat erhebliche Ressourcen gebunden, die auf diese Weise nicht der eigentlichen Vereinsentwicklung zur Verfügung standen. Als Ursache wird i.W. gesehen, dass der hauptamtliche GF nach aktueller Satzung gleichberechtigtes Mitglied des Gremiums ist (GfV), welches gleichzeitig die Rolle des Arbeitgebers/Vorgesetzten ausübt.

Die GF hat arbeitsvertraglich umfangreich vereinbarte Arbeitsinhalte, die sie ihrem Arbeitgeber schuldig ist. Dazu gehört u.a. die unterstützende Zuarbeit für das Ehrenamts. Bei hohem Arbeitsaufkommen muss die GF ihre Arbeit priorisieren. Die Grundlage nach welchen Kriterien sie das tut, erfüllt sie sich selbst in ihrer Doppelrolle als Angestellter und Mitglied des GfV, konkretisiert im Geschäftsverteilungsplan.

Dieser verhindert zzt., dass der GfV (in Einigkeit oder Uneinigkeit über Sachverhalte) die GF "führen/leiten" kann und z.B. die Erbringung einer Arbeitsleistung arbeitsvertraglich einfordern kann - Siehe dazu Antrag B.

Es sollte eine Situation hergestellt werden, die es möglich macht, dass die ehrenamtlichen Mitglieder des GfV / Vorgesetzten sich über ihre/n Mitarbeitenden beraten oder die Erfüllung von Arbeitsleistung ihrem Mitarbeitenden übertragen können.

Zur Zeit ist diese Situation nicht gegeben. Der GF ist selbst gleichberechtigtes Teil des Gremiums, welches die Rolle des Vorgesetzten ausübt. Aufgrund dieser Konstellation kann sich der GfV z.B. nicht über den GF beraten - ein Interessenskonflikt.

Die Antragsteller

- erkennen in der aktuellen im § 17 Nr.1 unserer Satzung und der darin bestimmten Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes ein entscheidendes Entwicklungshemmnis.
- erkennen in der Zusammensetzung auch ein Potential für eine unangemessen hohe Arbeitsvertraglich geschlossene Verantwortung der GF in Personalunion, die sie in einen Interessenkonflikt bringt (zu Priorisieren zwischen eigener arbeitsvertraglich festgelegter Arbeitsleistung und Zuarbeit des Ehrenamts)
- haben Satzungen anderer Sektionen zur Rolle eines angestellten Geschäftsführers untersucht und haben keine vergleichbare Konstellation recherchiert.
- haben in den Satzungen anderer Sektion konkrete Hinweise darauf gefunden, dass der Geschäftsführer ausdrücklich nicht nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sein sollte.

Beispiele:

- DAV Berlin: § 16 Vorstand; Nr. 9
Der Vorstand kann bezahlte Mitarbeiter einstellen. Geschäftsführer oder Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen der Vorstandsgremien beratend teil.
- DAV Oberland: § 19 Geschäftsordnung; Nr. 5
Ein(e) vom Vorstand angestellte(r) Geschäftsführer(in) ist besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihm/ihr zugewiesenen Geschäftskreis. Er/Sie ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB.
- DAV München: Vorstand § 15 Zusammensetzung und Wahl; Nr. 6
Der*die Geschäftsführer*in wird von der Sektion angestellt. Die Bestellung und der Abschluss des Arbeitsvertrags erfolgen durch den Vorstand. Er*sie ist „besonderer Vertreter“ des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihm*ihr zugewiesenen Geschäftskreis. Er*sie ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB. Der*die Geschäftsführer*in ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und hat dort Antragsrecht.
- DAV Schwaben: Vorstand § 15 Zusammensetzung; Nr. 2
Der/die Geschäftsführer/in der Sektion nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- DAV Hamburg/Niederelbe: § 19 Zusammensetzung und Wahl
Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied, das nicht im Verein angestellt oder als Dienstleister für den Verein tätig ist.
- DAV Allgäu-Kempten § 15 Vorstand; Nr. 5
Der Geschäftsführer wird vom Vorstand angestellt und ist besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB, beschränkt auf den ihm vom Vorstand zugewiesenen Geschäftskreis. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB.

Die hier zitierten Satzungen liegen zur Ansicht bei der Mitgliederversammlung aus.

- sind der Überzeugung, dass in der vorgeschlagenen Konstellation Kompetenzen und Entwicklungspotentiale des Vereins erheblich besser als in den letzten Jahren erschlossen werden können.

- verbinden mit der vorgeschlagenen Änderung die Erwartung, dass sich die vakanten Ehrenämter im geschäftsführenden Vorstand und im Gesamtvorstand wieder besser besetzen lassen und dadurch auch eine Entlastung der Arbeitsinhalte des GF erfolgt.
- verbinden mit der vorgeschlagenen Änderung die Erwartung, dass die Sektion wieder angemessen nach außen auftreten wird.
- verbinden mit der vorgeschlagenen Änderung die Erwartung einer nachhaltigen Unterstützung der ehrenamtlichen Mitglieder des GfV durch den/die GF und damit deutliche Impulse an die interne Vereinsentwicklung